

Richtlinie

des Marktes Obergünzburg für das kommunale Förderprogramm gemäß Nr. 20 Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) zur Durchführung

- a) **stadtbildverbessender Maßnahmen**
- b) **Maßnahmen zur Barrierefreiheit**

Präambel

Gemäß den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bayern vom 08.12.2006 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 09. November 2015) können die Städte und Gemeinden im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms einen Teil ihres jährlichen Städtebauförderungskontingentes in ein kommunales Förderprogramm, zugeschnitten auf ihre Bedürfnisse, einbringen.

Der Gemeinderat des Marktes Obergünzburg hat am 05.06.2001 ein kommunales Förderprogramm gemäß Nr. 20 StBauF beschlossen, das im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird.

§ 1

Förderzweck

Das Programm dient der Beseitigung städtebaulicher Mängel und Missstände gemäß § 177 Abs. 3 BauGB an der Außenhülle von Gebäuden, der Verbesserung, Inwertsetzung und Pflege des Stadtbildes sowie dem Erhalt der charakteristischen und ortsbildprägenden Merkmale des Gemeindezentrums.

Als Beitrag zur Begleitung des demographischen Wandels sind Maßnahmen zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu den Gebäuden förderfähig.

Zum Erhalt und Stärkung eines lebendigen Zentrums sollen insbesondere die Aufwertung bestehender Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe unterstützt werden.

§ 2

Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich ist in seiner Ausdehnung identisch mit dem Sanierungsgebiet des Marktes Obergünzburg (siehe Anlage). Sollten diese Sanierungsgebiete erweitert werden, so erweitert sich der Förderbereich auch auf diese Gebiete.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen, wenn sie den Vorgaben des Marktbauamtes Obergünzburg entsprechen, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, gefördert werden:

- (1) Verbesserung der Fassadengestaltung und Sanierung der Gebäudeaußenhaut (Wände, Dach) einschließlich der statischen Sicherung der tragenden Bauteile
- (2) Erhaltung und soweit dies nicht möglich ist, Wiederherstellung ortsbildprägender Fassadenteile, insbesondere historischer Gebäude
- (3) Verbesserung und Neugestaltung von Freiflächen (private Aufenthaltsbereiche, Plätze, Höfe, Gärten mit Einfriedungen) unter Berücksichtigung der Gestaltung, der Ortsökologie und der Funktionalität.
- (4) Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäudezugänge unter Berücksichtigung der allgemeinen Gestaltungsvorgaben wie z.B. Denkmalschutz, Belange der Ortsbildgestaltung.
- (5) Bauliche Maßnahmen zur Aufwertung von Schaufenster und Werbeanlagen soweit sie für den öffentlichen Raum wirksam bzw. davon einsehbar sind. Hier kommen auch insbesondere Maßnahmen zur Herstellung barrierefreier Gebäudeeingänge in Betracht.

Nicht förderfähig sind:

- (6) Maßnahmen die überwiegend zur Erhöhung des Nutzwertes der Gebäude beitragen.
- (7) Maßnahmen die im Rahmen des Bauunterhalts erbracht werden müssen und keine oder nur geringe gestalterische Veränderungen bewirken.

§ 4

Förderungshöhe /Förderungsbedingungen

Die Förderung beträgt bis zu maximal 30 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung, sie beträgt jedoch höchstens 10.000,00 €. Eine Förderung kommt erst in Betracht, wenn die ermittelte Fördersumme mindestens 1.000,00 € beträgt.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Zuwendungen stellen eine freiwillige Leistung der Kommune dar.

Eigenleistungen in Form von Selbst- und Nachbarschaftshilfe bleiben einschließlich der zur Erbringung notwendiger Materialkosten von einer Förderung ausgeschlossen.

§ 5

Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen gewährt.

§ 6

Verfahren

Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch das Marktbauamt schriftlich an die Marktgemeinde Obergünzburg zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen enthalten und ist auf Wunsch der Gemeinde entsprechend zu vervollständigen.

Der Antragsteller hat der Gemeinde zur Beurteilung folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben
- Detailzeichnungen (sofern erforderlich in Absprache mit der Gemeinde)
- Baubeschreibung
- Materialangaben
- Kostenschätzung oder Kostenangebote
- Fotodokumentation des Zustands vor der Sanierung.

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Beauftragung und Beginn der Ausführung mit der Marktgemeinde Obergünzburg abgestimmt wurden und eine schriftliche Modernisierungsvereinbarung mit der Gemeinde geschlossen worden ist.

Im Rahmen der Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Marktgemeinde Obergünzburg wird auf das Gestaltungshandbuch der Marktgemeinde Obergünzburg verwiesen. Dieses ist ab Jahresmitte 2019 im Internet unter www.oberguenzburg.de abrufbar und kann zu den üblichen Amtsöffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden. In begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Bauberatung Abweichungen gestattet werden.

Die Gemeinde prüft anhand der o. g. Unterlagen, ob die Maßnahme dem Förderzweck entspricht und kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Bedeutung sind, beim Antragsteller anfordern. Bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Erfordernisse bleiben davon unberührt.

Wird die Förderung befürwortet, legt die Gemeinde die Höhe der Förderung gemäß den Regelsätzen nach § 4 fest. Es erfolgt der Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung mit dem Antragsteller.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Beratung durch die Bauverwaltung und schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Sämtliche Bauaufträge sind im Jahr der Modernisierungsvereinbarung zu vergeben. Die Maßnahme ist seitens des Antragstellers bis spätestens Oktober des folgenden Jahres (maßgebend hierfür ist das Jahr des Sanierungsvertrags) abzuschließen und gegenüber der Gemeinde abzurechnen.

Zur Abrechnung ist vorzulegen:

- sämtliche Rechnungen der durchgeführten Baumaßnahmen einschließlich der Bau-
nebenkosten
- eine Fotodokumentation

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme, Prüfung der Ausführung und der eingereichten Abrechnungsunterlagen durch die städtische Bauverwaltung oder dem beauftragten Sanierungsbetreuer.

§ 7 **Fördervolumen**

Das Gesamtvolumen des kommunalen Förderprogramms wird nach Bedarf, dem zur Verfügung stehenden Städtebauförderungs-Jahreskontingent und den kommunalen Haushaltsmitteln festgelegt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Richtlinie wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

Obergünzburg, den 14. JAN. 2019


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister